

## **Pflichtpraktikanten - sozialrechtlich**

### **Begriff - Taschengeld - Sozialversicherungspflicht**

Stand: 01.03.2019

#### **Begriff**

Pflichtpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die als Ergänzung zu ihrer schulischen Ausbildung ein im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund.

#### **Pflichtpraktikum außerhalb eines Dienstverhältnisses**

Bei diesen sog. „echten“ Pflichtpraktikanten gebührt kein reguläres Arbeitsentgelt. Ob ein Taschengeld bezahlt wird bzw. wie hoch dieses ist, unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung.

Die Entscheidung des Unternehmens, ob dem Pflichtpraktikanten ein Taschengeld gewährt wird oder nicht, hat für die Sozialversicherung entscheidende Bedeutung.

#### **Pflichtpraktikant ohne Taschengeld**

Pflichtpraktikanten ohne Taschengeld sind nicht zur Pflichtversicherung anzumelden. Während der Tätigkeit besteht Unfallversicherungsschutz ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers, da sich die Schüler- und Studierendenunfallversicherung auch auf das vorgeschriebene Pflichtpraktikum erstreckt.

#### **Pflichtpraktikant mit Taschengeld**

Zahlt der Unternehmer dem Pflichtpraktikanten Taschengeld, ist seine Anmeldung bei der Sozialversicherung erforderlich.

#### **Vorsicht!**

Dies gilt auch, wenn der Unternehmer dem Pflichtpraktikanten geldwerte Sachleistungen zukommen lässt.

Die Anmeldung hat - wie auch im echten Arbeitsverhältnis - vor Arbeitsantritt zu erfolgen.

Übersteigt das Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze (2019: € 446,81 monatlich), führt dies zur Vollversicherung.

Übersteigt das Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze nicht, liegt eine geringfügige Beschäftigung des Pflichtpraktikanten vor, die grundsätzlich nur zu einer Unfallversicherung führt.

#### **Tipp!**

Wenn das Unternehmen ein Taschengeld bezahlen möchte, sollte die Geringfügigkeitsgrenze beachtet werden, um die Lohnnebenkosten gering zu halten.

**Vorsicht!**

Da von manchen Gebietskrankenkassen in der Praxis die Gewährung eines Taschengeldes als Argument für die Umqualifizierung in ein echtes Dienstverhältnis verwendet wird, ist von der Vereinbarung eines Taschengeldes abzuraten!

**Vorsicht!**

Obwohl für den Ferialpraktikanten mit Taschengeld keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, werden von den Gebietskrankenkassen für diese Personen den Unternehmen Beiträge ab dem 2. Monat des Praktikums nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) vorgeschrieben, und an die Mitarbeitervorsorgekassen weitergeleitet, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob mit dem Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird oder nicht.

## **Pflichtpraktikum im Rahmen eines Dienstverhältnisses**

Wird ein Pflichtpraktikum in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegt der Praktikant auch den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Der Pflichtpraktikant ist ordnungsgemäß zur Sozialversicherung anzumelden.